



SWISS SQUASH

**SWISS SQUASH**

Sihltalstrasse 63 - 8135 Langnau a. A.


043 377 70 03 (Tel) - 043 377 70 07 (Fax)

[www.squash.ch](http://www.squash.ch) - [swiss@squash.ch](mailto:swiss@squash.ch)

 **olympic** MEMBER



 [sporthilfe.ch](http://sporthilfe.ch)

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
**Bundesamt für Sport BASPO**

# Lizenzreglement (LR)



## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES .....	3
1.1 <b>Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
1.2 <b>Übergeordnete Reglements.....</b>	<b>3</b>
1.3 <b>Klassierungsstelle.....</b>	<b>3</b>
2    LIZENZRECHT .....	3
3    LIZENZARTEN .....	3
4    LIZENZPFLICHT.....	3
5    SPIELBERECHTIGUNG LIZENZIERTER SPIELER/INNEN .....	4
5.1 <b>Lizenz für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs .....</b>	<b>4</b>
5.2 <b>Lizenz für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH .....</b>	<b>4</b>
5.3 <b>Kurzlizenz (Tageslizenz) .....</b>	<b>4</b>
5.4 <b>Mannschaftslizenz für Interclubwettkämpfe .....</b>	<b>4</b>
6    LIZENZKONTROLLE .....	5
7    SANKTIONEN .....	5
7.1 <b>Gegen SpielerInnen.....</b>	<b>5</b>
7.2 <b>Gegen Clubmannschaften .....</b>	<b>5</b>
7.3 <b>Sanktionen und Verfahren .....</b>	<b>5</b>
8    FORMALITÄTEN .....	5
8.1 <b>Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs und Lizenzen für Einzelmitglieder .....</b>	<b>5</b>
8.1.1 <b>Termine, Gültigkeit .....</b>	<b>5</b>
8.1.2 <b>Ausweis .....</b>	<b>6</b>
8.1.3 <b>Personalien, Adressänderungen .....</b>	<b>6</b>
8.2 <b>Kurzlizenzen (Tageslizenzen).....</b>	<b>6</b>
9    LIZENZGEBÜHR .....	7
9.1 <b>Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs und für Einzelmitglieder .....</b>	<b>7</b>
9.2 <b>Kurzlizenz.....</b>	<b>7</b>
9.3 <b>Mannschaftslizenz.....</b>	<b>7</b>
10  SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7



## Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle in der Schweiz und Liechtenstein stattfindenden Wettkampf-Veranstaltungen, welche unter die Bestimmungen des Turnier- und Wettkampffreglements fallen.

### 1.2 Übergeordnete Reglements

Abweichende Bestimmungen des Turnier- und Wettkampffreglements (TWR), des Transferreglements (TR) und des Rechtspflegereglements (RPfIR) gehen dem vorliegenden Reglement vor.

### 1.3 Klassierungsstelle

Die Klassierungsstelle ist das für das Führen der Computerrangliste verantwortliche Ressort der WKK. Sie ist ebenfalls zuständig für Neueinstufungen und Klassierungskorrekturen, die sie unter Berücksichtigung des Vorschlags des zuständigen Clubs sowie nach eigenem Ermessen vornimmt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Wettkampfkommision endgültig.

## 2 LIZENZRECHT

Alle Squashspielenden haben die Möglichkeit, eine SWISS SQUASH Spielerlizenz zu erwerben. AusländerInnen, die im Ausland wohnen oder neu in die Schweiz zugezogen sind, haben mit der Lizenzbestellung Angaben über ihre Spielstärke zu machen.

## 3 LIZENZARTEN

Es gibt vier verschiedene Lizenzen:

- Lizenz für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs
- Lizenz für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH
- Tageslizenz (für Turniere)
- Mannschaftslizenz für Einsatz an Interclubwettkämpfen

## 4 LIZENZPFLICHT

Grundsätzlich besteht an allen Einzelturnieren und Mannschaftswettbewerben Lizenzpflicht. Keine Lizenzpflicht besteht für die folgenden Personen bzw. Turniere:



- a) Im Ausland wohnhafte AusländerInnen benötigen für die Teilnahme an offenen Turnieren und A-Turnieren keine Lizenz.
- b) Für alle gemeldeten Turniere im Sinne von Ziff. 5.3 TWR wird keine Lizenz benötigt.

## **5 SPIELBERECHTIGUNG LIZENZierter SPIELER/INNEN**

### **5.1 Lizenz für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs**

Spieler/innen mit dieser Lizenz sind an allen Turnieren und Meisterschaften spielberechtigt, sofern sie nicht wegen Spielstärke, Alterslimitierung oder speziellen in der Ausschreibung des Anlasses formulierten Einschränkungen ausgeschlossen sind.

### **5.2 Lizenz für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH**

Spieler/innen mit dieser Lizenz sind an allen Turnieren und Einzelmeisterschaften spielberechtigt, sofern sie nicht wegen Spielstärke, Alterslimitierung oder speziellen in der Ausschreibung des Anlasses formulierten Einschränkungen ausgeschlossen sind.

### **5.3 Kurzlizenz (Tageslizenz)**

Kurzlizenzen gelten nur für Einzelturniere. Ausgeschlossen sind Kurzlizenzen für die offiziellen nationalen Meisterschaften der Elite (SEM).

### **5.4 Mannschaftslizenz für Interclubwettkämpfe**

Das Lösen einer Mannschaftslizenz ist möglich für Mannschaften, die in der 1. Liga Damen resp. 2. oder 3. Liga Herren spielen. Alle 3. Liga Herren Mannschaften erhalten automatisch und ohne Bestellung kostenlos eine Mannschaftslizenz. Es gelten folgende Bedingungen:

- a) In der 1. Liga Damen und 2. Liga Herren darf pro Team und Begegnung nur eine Mannschaftslizenz eingesetzt werden.
- b) In der 3. Liga Herren können zwei Mannschaftslizenzen pro Team und Begegnung eingesetzt werden. Die zweite Mannschaftslizenz muss zusätzlich beantragt und bezahlt werden.
- c) Mit der Mannschaftslizenz dürfen nur bei Swiss Squash registrierte Clubmitglieder eingesetzt werden.
- d) Diese gemeldeten Clubmitglieder können falls nötig eingestuft werden.
- e) Die Mannschaftslizenz muss gemäss Punkte/Einstufung des Spielers/der Spielerin gesetzt werden und kann somit auf den Positionen 1 bis 4 resp. 1 bis 3 (Damen-Liga) zum Einsatz gelangen.



- f) Die Spiele gegen die Mannschaftslizenzen werden normal im Ranking gewertet.
- g) Die Kosten sind im Gebührenreglement geregelt.

## **6 LIZENZKONTROLLE**

Die Turnierleiter von lizenzpflichtigen Turnieren sind verpflichtet, mittels der Spielerlisten von SWISS SQUASH zu kontrollieren, ob die Spielenden im Besitz einer gültigen Lizenz sind. Nichtlizenzierter SpielerInnen ist, sofern eine Lizenzpflicht besteht, eine Kurzlizenz auszustellen. An A-Turnieren besteht für AusländerInnen mit A-Spielstärke keine Lizenzpflicht.

## **7 SANKTIONEN**

### **7.1 Gegen SpielerInnen**

SpielerInnen, welche an einem lizenzpflichtigen Turnier teilnehmen, ohne im Besitz einer gültigen Lizenz zu sein, haben nachträglich die Lizenz zu lösen und können gebüsst werden. Kommen die Spielenden diesen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so wird bis zur Zahlung der offenen Rechnung/en das Recht entzogen, an SWISS SQUASH Turnieren teilzunehmen.

### **7.2 Gegen Clubmannschaften**

Mannschaften, welche bei Mannschaftswettbewerben von SWISS SQUASH nicht lizenzierte SpielerInnen einsetzen, werden gemäss Gebührenreglement gebüsst.

### **7.3 Sanktionen und Verfahren**

Die zu verhängenden Sanktionen sowie das Verfahren richten sich nach dem Rechtspflege-reglement und dem Bussenkatalog (Richtlinien für Disziplinarstrafen).

## **8 FORMALITÄTEN**

### **8.1 Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs und Lizenzen für Einzelmitglieder**

#### **8.1.1 Termine, Gültigkeit**

Die Lizenz kann während des ganzen Spieljahres gelöst werden. Ordentlicher Termin für das Lösen ist der 1. Juli. Verfalldatum ist der 30. Juni des folgenden Jahres.

Swiss Squash informiert Ende Juni / Anfang Juli die lizenzierten SpielerInnen, dass die Lizenz für die nächste Saison sofort gelöst werden kann und soll. SpielerInnen, die ihre Lizenz nicht



bis zum 31. Juli bezahlt haben, erscheinen nicht mehr im Ranking und sind nicht spielberechtigt.

Während des Spieljahres gelöste Lizenzen erlangen ihre Gültigkeit beim Eingang der Zahlung bei der Geschäftsstelle von SWISS SQUASH. Der Name erscheint erst nach der Bezahlung der Gebühr in der laufenden Computerrangliste.

Bei Lizenzen, welche bis zum 31. Juli durch die Clubs gemeldet werden, erfolgt die Rechnungsstellung an die Clubs (betr. vor allem Lizenzen für Ausländer und Neu-Lizenzierungen). Wird die Rechnung nicht bis zum 31. August bezahlt, so werden die betreffenden Lizenzen sistiert und die Namen erscheinen nicht mehr in der laufenden Computerrangliste. Diese SpielerInnen sind nicht berechtigt, an Turnieren und Interclub teilzunehmen. Erst nach Eingang der Lizenz-Zahlung sind sie spielberechtigt.

Die Rechnungsstellung für später gelöste Lizenzen (bis am 31. Dezember) erfolgt mit einem vom Zentralvorstand jährlich festgelegten Aufschlag an den/die LizenznehmerIn.

Alle bisher lizenzierten SpielerInnen können die Lizenz selbst lösen (Website squash.ch) oder erhalten auf Wunsch und gegen Gebühr rechtzeitig den Einzahlungsschein für die Erneuerung der Lizenz für die folgende Saison.

Bisher nicht lizenzierte SpielerInnen beziehen eine Lizenz mittels Meldung beim zuständigen Club oder bei der SWISS SQUASH Geschäftsstelle.

### **8.1.2 Ausweis**

Als Ausweis gilt das Nachweisdokument der Einzahlung (z.B. der Empfangsschein des dafür vorgesehenen Einzahlungsscheines, das Protokoll der E-Banking-Überweisung). Dieses ist vom Spieler/von der Spielerin auf Verlangen vorzuweisen, solange er/sie noch nicht in der Computerrangliste aufgenommen ist.

### **8.1.3 Personalien, Adressänderungen**

Bei jedem Lösen oder Erneuern der Lizenz sind folgende Angaben zur Person zu machen: Bisherige Lizenznummer, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse, Clubzugehörigkeit und eine evtl. vorhandene Email-Adresse. Adressänderungen sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

SpielerInnen, welche Einzelmitglied von SWISS SQUASH werden und als solche eine Lizenz erwerben möchten, vermerken auf dem Einzahlungsschein "Einzelmitglied". Dies gilt gleichzeitig als Antrag zur Aufnahme als Einzelmitglied von SWISS SQUASH.

## **8.2 Kurzlizenzen (Tageslizenzen)**

Tageslizenzen werden am Turnier vom Turnierleiter ausgestellt, der auch die Lizenzgebühr einzieht und diese gemeinsam mit den Turnierabgaben abrechnet und an Swiss Squash weiterleitet.



## **9 LIZENZGEBÜHR**

### **9.1 Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs und für Einzelmitglieder**

Die Höhe der Lizenzgebühr wird durch die Generalversammlung festgelegt. Zuzüglich zur Lizenzgebühr ist ein Zuschlag (siehe Gebührenreglement) für die Einzelmitgliedschaft zu entrichten.

### **9.2 Kurzlizenz**

Die Kosten für die Kurzlizenz werden von der Generalversammlung festgelegt.

### **9.3 Mannschaftslizenz**

Sie kostet gleichviel wie eine Herrenlizenz und muss pro Club eingelöst werden.

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Das Reglement wurde vom ZV genehmigt. Es tritt auf den 17. August 2018 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER SQUASH VERBAND  
Zentralvorstand & Wettkampfkommision

Langnau am Albis, 16. Juli 2018